

38/SBI XXV. GP

Eingebracht am 05.09.2014

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

ZENTRALER RECHTSIDIENST
ZRD



An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Wien, am 12.08.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

17020.0025/46-L1.3/2014

11.07.2014

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-LE.4.2.6/0150-RD

3/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe

R. Schmidl

6653

Ressortstellungnahme zur Bürgerinitiative Nr. 47

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Bürgerinitiative Nr. 47 betreffend „die gesetzliche Verankerung des Rechts auf Lärmschutz in einem neuen Lärmschutzgesetz, das konkrete Regelungen dazu enthält“ wie folgt Stellung:

Der Schutz von Lärm betroffenen ist von hoher Bedeutung. Die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte im Bereich des Nachbarschaftsschutzes vor Lärm zeigte in den letzten Jahren die vorhandenen Problemstellungen deutlich auf. Der Schutz der Anrainer vor



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

unzumutbarer Lärmbelästigung und gesundheitsgefährdender Lärmbelastung bedarf auch bei öffentlichen Interessen, wie Errichtung und Betrieb hochrangiger Infrastruktur, eines klaren Ansatzes. Ein verbesserter, auf breiter wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Basis abgestimmter Lärmschutzanspruch in den einzelnen Materiengesetzen, insbesondere im Bereich Verkehr, wäre deshalb zu begrüßen. Gute Ansätze dafür würde das Schweizer Umweltschutzgesetz mit seinem am Vorsorgegrundsatz und am Immissionsminimierungsgebot orientierten Konzept bieten.

Das im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMVIT und dem BMWFW erlassene Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) regelt in Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG die Lärmkartierung und die Ausarbeitung strategischer Aktionspläne. Die Aktionsplanung für Umgebungslärm erfolgt dabei immer durch die für die Lärmquelle zuständige Behörde. Diese strategischen Aktionspläne stellen üblicherweise keine, an einzelne Objekte anknüpfende, Maßnahmen dar.

Die in der Umgebungslärmrichtlinie in Anhang IV und V angegebenen Mindestanforderungen bei der Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen wie beispielsweise die Angaben über die geplanten Maßnahmen und die Einhaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Bundes-LärmG bereits umgesetzt. Das in Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie enthaltene Überprüfungs- und Überarbeitungserfordernis der Aktionspläne im Zeitabstand von mindestens 5 Jahren birgt jedenfalls die Möglichkeit der Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.

 BUNDESAMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND KOMMUNALPOLITIK	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
Datum/Zeit-UTC	2014-09-05T07:21:40+02:00	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	